Landkreis Elbe-Elster
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Nordpromenade 4a
04916 Herzberg

Tel.: 03535 46-2681
Fax.: 03535 46-2687
E-Mail: veterinaeramt@lkee.de

Merkblatt Notschlachtungen

FIH-09 / Stand 08/2026

Für eine Notschlachtung (keine Nottötung!) im Herkunftsbetrieb sind ausschließlich **gesunde Tiere** geeignet, die einen **Unfall** erlitten haben und aus Gründen des **Tierschutzes nicht mehr zum Schlachthof befördert werden dürfen** und dennoch der Lebensmittelgewinnung dienen sollen.

Die Schlachtung kranker Tiere (=Krankschlachtung) ist ausnahmslos verboten!

Voraussetzungen für eine Notschlachtung:

1. Durchführung einer **Schlachttieruntersuchung** des verunfallten Tieres durch einen amtlichen Tierarzt.

2. **DREI Dokumente** sind nötig, die der amtliche Tierarzt und der Tierhalter **vollständig** auszufüllen haben (siehe Anhang).
   Diese Dokumente begleiten den Tierkörper, ggf. zusammen mit dem Rinder-/ Pferdepass, zum Schlachthof.
   a. **Veterinär-Bescheinigung Notschlachtung** – durch amtlichen Tierarzt auszufüllen, Anwesenheit während Betäubung und Tötung des Tieres zwingend erforderlich
   b. **Information zur Lebensmittelkette/ Lebensmittelsicherheit** *(ANLAGE 7)* für Schlachttiere – durch den Tierhalter auszufüllen
   c. **Begleitschein Notschlachtung** *(ANLAGE 8)* für Tiere, die außerhalb eines Schlachthofes der Notschlachtung unterzogen wurden – durch den Tierhalter auszufüllen

3. Die Schlachtung des Tieres hat maximal **24 Stunden** nach dem Unfall zu erfolgen.
   Das **Entbluten** erfolgt am Ort der Schlachtung. Das Blut des als schlachttauglich eingestuften Tieres muss gemäß des Tierischen Nebenprodukten-Beseitigungsrechts als Kategorie 3-Material entsorgt oder verwendet werden.
   Das **Entfernen von Magen und Därmen** ist unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes gestattet, jedoch keine weitere Zurichtung. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und zu diesem Tier gehörend gekennzeichnet sein.

4. Bei Rindern, die **älter sind als 48 Monate,** ist ein **BSE-Test** vorgeschrieben. In solchen Fällen ist das Veterinäramt umgehend zu informieren, um die Probennahme zu organisieren.

5. Das geschlachtete und entblutete Tier muss unter **hygienisch einwandfreien Bedingungen** und ohne Verzögerungen zum nächstgelegenen Schlachthof befördert werden.
   Das Transportfahrzeug muss keinem Schlachthof zugeordnet sein (keine Zulassungspflicht) und der Transport kann auch durch den Tierhalter vorgenommen werden.
   Ist die Transportdauer länger als 2 Stunden, muss der Schlachtkörper gekühlt werden.

6. Die **Fleischuntersuchung** im Schlachthof sowie die Prüfung der Begleitdokumente obliegt ebenfalls einem amtlichen Tierarzt.
   Liegt zwischen der Schlachtung und dem Ausweiden des Tieres eine Zeitspanne von mehr als 1 Stunde, so hat zusätzlich eine **Bakteriologische Fleischuntersuchung** zu erfolgen.

Zu den amtlichen Tierärzten zählen die Tierärzte des Veterinäramtes sowie die Fleischbeschautierärzte.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Folgende Diagnosetabelle dient als Hilfestellung, ob ein Tier notgeschlachtet werden darf:

Notschlachtung gerechtfertigt	**Einzelfallentscheidung durch den amtlichen Tierarzt**	**Kranke Tiere = Schlachtung NICHT zulässig (Beispiele)**
• Knochenbruch • Riss von Muskulatur/ Sehnen • ausgekugelte Gelenke • große, offene oder stark blutende frische Wunden • traumatisch entstandene Nervenschädigung	• Drehung/ Verlagerung, Verschluss von Teilen des Magen-Darm-Traktes oder der Gebärmutter • Schlundverstopfung	• fieberhafte Allgemeinerkrankungen • fortgeschrittene Abmagerung bzw. Kachexie • Infektionskrankheiten • Stoffwechselstörungen (Milchfieber, Gelbsucht) • Vergiftungen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. EU L 139 S. 55), zuletzt geändert am 9. September 2022 (ABl. EU L 299/5), in der geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission in Bezug auf amtliche Kontrollen vom 15. März 2019 (ABl. 2019 Nr. L 131/51)zuletzt geändert am 23. September 2021 (ABl. EU Nr. L 339/84), in der geltenden Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der geltenden Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L S. 170), in der geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (Text von Bedeutung für den EWR), in der geltenden Fassung
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung - Tier-LMHV) in der Neufassung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480), zuletzt geändert am 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47), in der geltenden Fassung